

ERGEBNISPROTOKOLL

über die öffentliche Sitzung

des Gemeinderates der Stadt Achern

Nr. GR/2024/20, am Montag, 02.12.2024,

im Bürgersaal, Rathaus Am Markt, Rathausplatz 1, 1. OG, Achern

TOP Nr. 147/2024

**Illenauer Straße / Illenauer Allee, Klein-Steinfeld-Park
hier: Vergabe der Landschaftsbauarbeiten sowie Bepflanzung
Vorlage: 2024/318/1**

Beschluss: (24 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 0 Enthaltungen)

Der Gemeinderat beschließt, die wirtschaftlich annehmbarste Bieterin, die Firma König aus Lichtenau, mit den Landschaftsbauarbeiten sowie der Bepflanzung für die Illenauer Straße/Illenauer Allee und Klein-Steinfeld-Park zum Preis von 315.510,05 EUR brutto (265.134,50 EUR netto) zu beauftragen.

TOP Nr. 148/2024

**Hydraulischen Kanalsanierung und Erneuerung der Wasserversorgungsleitungen in der
Industriestraße in Gamshurst
hier: Vergabe der Bauleistungen**

Beschluss: (24 Ja-Stimmen, 0 Nein- Stimmen, 0 Enthaltungen)

Der Gemeinderat beschließt, die wirtschaftlich annehmbarste Bieterin, die Josef Welle GmbH aus Bühl mit den Bauleistungen für die Hydraulische Kanalsanierung und die Erneuerung der Wasserversorgungsleitungen in der Industriestraße in Gamshurst zum Preis von 528.955,00 EUR (brutto) zu beauftragen.

TOP Nr. 149/2024

**Sanierung Heizung SBBZ Fautenbach / Ortsverwaltung mit Grundschule
Vorlage: 2024/279/1**

Beschluss: 24 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 0 Enthaltungen)

Der Gemeinderat beschließt die Sanierung der Heizungsanlage durch Einsatz einer Pelletanlage.

TOP Nr. 150/2024

**Teiländerung des Flächennutzungsplans der Verwaltungsgemeinschaft Achern mit den Gemeinden
Lauf, Sasbachwalden und Sasbach im Bereich "Brandmatt Nord" in Sasbachwalden
hier:**

- Annahme der Behandlung der während der frühzeitigen Beteiligung eingegangenen Stellungnahmen,
- Annahme des Entwurfs der Flächennutzungsplanteiländerung und
- Beauftragung der Verwaltung zur Durchführung der öffentlichen Auslegung und der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange

Vorlage: 2024/094/4

Beschluss: (19 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 5 Enthaltungen)

Der Gemeinderat empfiehlt dem gemeinsamen Ausschuss der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Achern,

1. die Behandlung der während der frühzeitigen Beteiligungen eingegangenen Anregungen anzunehmen,
2. dem Entwurf der Flächennutzungsplanteiländerung Flächennutzungsplans im Bereich „Brandmatt-Nord“ in Sasbachwalden zuzustimmen und
3. die Geschäftsstelle der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft zu beauftragen, die öffentliche Auslegung des Entwurfes der Flächennutzungsplanteiländerung sowie die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange durchzuführen.

TOP Nr. 151/2024

Bebauungsplan Brachfeld IV, 1. Änderung: Beschluss zur Aufhebung der Planreife
Vorlage: 2024/310/1

Beschluss: (24 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 0 Enthaltungen)

Der Gemeinderat folgt der Empfehlung des Bau- und Umweltausschusses und beschließt, Planungsabsicht der 1. Änderung des Bebauungsplans Brachfeld IV aufzugeben, damit die Planreife des Bebauungsplans Brachfeld IV, 1. Änderung aufzuheben und die ausschließliche Geltung des Bebauungsplans Brachfeld IV aus dem Jahr 1996 wieder herzustellen.

TOP Nr. 152/2024

Regelungen zur Wahlwerbung
hier:

1. Veröffentlichungen in Achern Aktuell
2. Wahlveranstaltungen in öffentlichen Einrichtungen der Stadt
3. Wahlwerbung im öffentlichen Straßenraum
4. Wahlwerbung auf der städtischen Homepage und Social-Media-Kanälen der Stadt

Beschluss: (24 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 0 Enthaltungen)

Der Gemeinderat beschließt:

1. Für öffentliche Einrichtungen der Stadt, in denen Wahlveranstaltungen zugelassen sind, gelten folgende Vergabekriterien:
 - Beschränkung des Nutzerkreises auf Parteien und Wählervereinigungen, die einen Ortsverband im Ortenaukreis haben und für Wahlen in Achern kandidieren
 - Vergabe erfolgt nach Verfügbarkeit der Räumlichkeiten und Windhundprinzip. Bei gleichzeitigem Zugang gleichlautender Anträge entscheidet das Los.
 - Pro Partei/Wählervereinigung bzw. Wahlbewerber werden pro Wahltermin maximal zwei Veranstaltungen in öffentlichen Einrichtungen der Stadt zugelassen.
 - Erhebung eines Nutzungsentgelts entsprechend der jeweiligen Entgeltordnung

Die ABL-Fraktion beantragt den Nutzerkreis neben Parteien und Wählervereinigungen, die einen Ortsverband im Ortenaukreis haben und für Wahlen in Achern kandidieren, um nichtmitgliedschaftlich organisierte Wählervereinigungen, die für Wahlen in Achern kandidieren, zu ergänzen.

Beschluss: (23 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 1 Enthaltung)

Der Gemeinderat beschließt den Nutzerkreis von Parteien und Wählervereinigungen, die einen Ortsverband im Ortenaukreis haben und für Wahlen in Achern kandidieren, um nichtmitgliedschaftlich organisierte Wählervereinigungen, die für Wahlen in Achern kandidieren, zu ergänzen.

Die CDU/FDP-Fraktion beantragt Wahlveranstaltungen in öffentlichen Einrichtungen nicht auf zwei pro Partei / Vereinigung, sondern auf vier zu beschränken.

Beschluss: (7 Ja-Stimmen, 12 Nein-Stimmen, 4 Enthaltungen)

Der Gemeinderat lehnt mehrheitlich den Antrag die Beschränkung von Wahlkampfveranstaltungen in öffentlichen Einrichtungen auf vier pro Partei / Vereinigung zu erhöhen ab

2. Für Wahlwerbung im öffentlichen Straßenraum werden folgende Regelungen getroffen:

2.1 Wahlplakate

Wahlplakate bis DIN A1:

- Keine mengenmäßige Begrenzung
- Maximal ein Doppelplakat je Partei/Wählervereinigung bzw. Wahlbewerber an dem gewählten Standort
- Wahlplakate sind nicht zugelassen auf dem Rathausplatz, dem Marktplatz und in der Illenau im Bereich ab den ehemaligen Eingangstoren
- Hinzuhängen von Plakaten anderer Parteien/Wählervereinigungen bzw. Wahlbewerber ist zulässig; bereits vorhandene Plakate müssen belassen und dürfen nicht verschoben werden

Großflächenplakate:

- Begrenzung auf ein Doppelplakat an maximal zwei Standorten pro Partei/Wählervereinigung bzw. Wahlbewerber

Die Genehmigung erfolgt gebührenfrei. Wahlplakate dürfen frühestens ab dem Zeitpunkt der Frist zur Einreichung von Wahlvorschlägen angebracht werden.

2.2 Informationsstände

- Sofern ein Informationsstand auf dem Rathausplatz aufgestellt werden soll, ist dies nur auf bestimmten Flächen zugelassen (siehe Anlage 2 zur Sitzungsvorlage 2024/273)
- Die Genehmigung erfolgt gebührenfrei.

2.3 Wahlveranstaltungen auf öffentlichen Plätzen im Bereich der städtischen Dienstgebäude

Auf den gekennzeichneten Freiflächen rund um das Rathaus Illenau und das Rathaus Am Markt dürfen keine Wahlveranstaltungen stattfinden (siehe Lageplan – Anlagen 3 und 4 zur Sitzungsvorlage 2024/273). Dies gilt auch für Freiflächen in den Ortschaften, die sich in städtischem Eigentum befinden und 50 Meter um die Ortsverwaltungen liegen.

Somit steht der Teil des Rathausplatzes, der auch für die Aufstellung von Infoständen genutzt werden kann, für Wahlveranstaltungen zur Verfügung. Für die Durchführung von Wahlveranstaltungen auf der hierfür zugelassenen Fläche gilt:

- Beschränkung des Nutzerkreises auf Parteien und Wählervereinigungen, die einen Ortsverband im Ortenaukreis haben und für Wahlen in Achern kandidieren
- Die Vergabe erfolgt nach Verfügbarkeit des Rathausplatzes und Windhundprinzip. Bei gleichzeitigem Zugang gleichlautender Anträge entscheidet das Los.
- Pro Partei/Wählervereinigung bzw. Wahlbewerber werden pro Wahltermin maximal zwei Veranstaltungen auf dem Rathausplatz zugelassen.

Die CDU/FDP-Fraktion beantragt den Wegfall der räumlichen 50 m Beschränkung für Wahlveranstaltungen rund um das Rathaus am Markt und den Ortsverwaltungen.

Beschluss: (8 Ja-Stimmen, 12 Nein-Stimmen, 5 Enthaltungen)

Der Gemeinderat lehnt mehrheitlich den Antrag auf Wegfall der räumlichen 50 m Beschränkung für Wahlveranstaltungen rund um das Rathaus am Markt und den Ortsverwaltungen ab.

Des Weiteren lässt der Gemeinderat über zwei weitere Anträge der CDU/FDP-Fraktion abstimmen:

- Die CDU/FDP-Fraktion beantragt die Erlaubnis zur Nutzung der Rückseite des Nachrichtenblattes Achern Aktuell für Wahlwerbung.

Beschluss: (8 Ja-Stimmen, 14 Nein-Stimmen, 2 Enthaltungen)

Der Gemeinderat lehnt mehrheitlich den Antrag auf die Nutzung der Rückseite von Achern Aktuell für Wahlwerbung ab.

- Die CDU/FDP-Fraktion beantragt, dass Ankündigungen von Wahlveranstaltungen in den Ortschaften unter den entsprechenden Ortschaften und nicht im allgemeinen redaktionellen Teil des Nachrichtenblattes veröffentlicht werden.

Beschluss: (21 Ja-Stimmen, 2 Nein-Stimmen, 1 Enthaltung)

Der Gemeinderat beschließt mehrheitlich, dass Ankündigungen von Wahlveranstaltungen in den Ortschaften unter den entsprechenden Ortschaften und nicht im allgemeinen redaktionellen Acherer Teil des Nachrichtenblattes veröffentlicht werden.

TOP Nr. 153/2024

Festsetzung einer Nutzungs- und Entgeltordnung des Kulturforum Illenau

Vorlage: 2024/266/2

Beschluss: (21 Ja-Stimmen, 1 Nein-Stimmen, 1 Enthaltung)

Der Gemeinderat beschließt die folgende Nutzungs- und Entgeltordnung Kulturforum Illenau (mit reduzierten Preisen und Be-/Einschränkungen für weltanschaulichen und (partei)politische Veranstaltungen nebst erhöhtem Befreiungsprozentsatz für Acherer Vereine) sowie der Anlage Pakete und Leistungen, der Nutzungsbedingungen und -auflagen und der Änderung der Entgeltordnung für Hallen und Räumlichkeiten der Stadt Achern (Anlagen 2 bis 4 der Sitzungsvorlage).

Nutzungs- und Entgeltordnung Kulturforum Illenau der Stadt Achern

§ 1

Geltungsbereich

Diese Nutzungs- und Entgeltordnung gilt für die Räumlichkeiten des Kulturforum Illenau Achern, welches das Foyer mit Küche und den Festsaal im Erdgeschoss einschließlich Nebenräumen sowie den Illenausaal und das Foyer im Obergeschoss einschließlich Nebenräumen beinhaltet.

§ 2

Nutzungsarten des Forums

- (1) Die Nutzung der Räumlichkeiten des Kulturforum ist insbesondere für folgende Veranstaltungsarten vorgesehen:

- a) Musikalische und künstlerische Veranstaltungen
- b) Ausstellungen und Messen

- c) Tagungen, Seminare und Besprechungen
 - d) Sonstige Veranstaltungen ohne Partycharakter wie bspw. Gottesdienste, Festbankette anlässlich Firmenjubiläen, festliche Ehrungsveranstaltungen, Mitglieder- und Hauptversammlungen von Vereinen und Institutionen oder Ähnlichem
- (2) Von der Nutzung explizit ausgeschlossen sind sämtliche Veranstaltungen mit hohem Lärm- und Störpotenzial wie bspw. Geburtstags-, Weihnachts- und Hochzeitsfeiern.
- (3) Weiter explizit ausgeschlossen sind Veranstaltungen politischen und/oder weltanschaulichen Charakters sowie auch sonstige Veranstaltungen politischer Parteien oder Gruppierungen.

§ 3 Nutzungsentgelt

(1) Nutzungsentgelte und Technikpakete

Kulturforum Illenau Foyer mit oder ohne Küchennutzung im Erdgeschoss	Entgelt je Veranstaltungstag
Angebot Foyer ohne Küchennutzung	600 €
Angebot Foyer mit Küchennutzung	800 €

Kulturforum Illenau Festsaal mit Foyer und Küchennutzung im Erdgeschoss	Entgelt je Veranstaltungstag
Angebot Standard	1.400 €
Angebot Standard inkl. Tagungs-/Konferenzpaket	1.900 €

Kulturforum Illenau Illenusaal mit Foyer im Obergeschoss	Entgelt je Veranstaltungstag
Angebot Standard A inkl. Technikpaket 1	2.000 €
Angebot Standard A inkl. Technikpaket 2	3.000 €
Angebot Standard B inkl. Technikpaket 1	2.500 €

Werden die Räumlichkeiten an Tagen vor bzw. nach der eigentlichen Veranstaltung noch für Auf- und/oder Abbau, Soundcheck, Generalprobe usw. benötigt und können deshalb nicht anderweitig vergeben/verwendet werden, so fällt je Tag ein zusätzliches Nutzungsentgelt in Höhe von pauschal 150 € an.

Findet eine Veranstaltung zwischen 08.00 Uhr und 14.00 Uhr statt und dauert maximal insgesamt 4 Stunden, so beträgt das zu erhebende Nutzungsentgelt 50 Prozent des vorgenannten Tagessatzes.

Eine ausführliche Beschreibung von Art und Umfang der Angebote, der jeweiligen Technikpakete sowie mögliche Bestuhlungspläne sind in den Anlagen, welche Bestandteil dieser Nutzungs- und Entgeltordnung ist, aufgeführt.

- (2) Das Nutzungsentgelt reduziert sich bei Veranstaltungen von Veranstaltern, welche die Räumlichkeiten des Kulturforums – insbesondere zur Durchführung von Tagungen und Seminaren – regelmäßig wiederkehrend buchen, innerhalb eines im Kalenderjahr kumulierten Nutzungsentgeltes
- a) ab 5.000 € der 5.000 € überschreitende Teil um 10 Prozent und
 - b) ab 10.000 € der 10.000 € überschreitende Teil um 15 Prozent
- (3) Die maximal zulässige Anzahl an Buchungen von Räumlichkeiten des Kulturforums eines Veranstalters beträgt 15 Buchungen pro Kalenderjahr. Dies gilt nicht für Veranstaltungen der Stadt Achern, insbesondere die „Gong“-Veranstaltungen des Fachgebiets Kultur.
- Ausnahmen von der vorgenannten Buchungsobergrenze sind bei dem Vorliegen von freien Raumkapazitäten zulässig.
- (4) Von Absatz 1 und 2 ausgenommen sind Gottesdienste von Kirchen und Glaubensgemeinschaften, welche zu den Zeiten des Hauptgottesdienstes abgehalten werden. Das Nutzungsentgelt beträgt in diesen Fällen pauschal 150 € pro Gottesdienst.
- (5) Die in dieser Nutzungs- und Entgeltordnung angegebenen Preise sind Netto-Preise. Soweit entsprechend der jeweiligen Veranstaltung das zu erhebende Nutzungsentgelt der Umsatzsteuer unterliegt, ist zusätzlich zum vorgenannten Nutzungsentgelt die hierauf entfallende Umsatzsteuer zu entrichten.

§ 4

Ermäßigungen und Befreiungen

- (1) Das Nutzungsentgelt für Acherner Vereine beträgt 35 Prozent des regulären Nutzungsentgeltes gemäß § 3.
- (2) Die zuständige Fachbereichsleitung kann in begründeten Einzelfällen, insbesondere bei Überlassungen, die im öffentlichen Interesse der Stadt Achern liegen, Entgeltermäßigungen und -befreiungen aussprechen.

§ 5

Fälligkeit und Kautio

Das jeweilige Nutzungsentgelt ist nach Aufforderung der Verwaltung zum von ihr genannten Fälligkeitsdatum zu zahlen. Wird das Entgelt bereits vor der Nutzung zur Zahlung fällig, erfolgt ohne vorherige Zahlung keine Überlassung der Räumlichkeiten. Die Verwaltung behält sich vor, im Einzelfall eine Kautio zu verlangen, deren Höhe nach Art der Veranstaltung, zu erwartender Besucherzahl und/oder anderen entsprechenden sachlichen Kriterien zu bemessen ist.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Entgeltordnung tritt am 04. Dezember 2024 in Kraft.
Achern, den 03. Dezember 2024

gez. Manuel Tabor
Oberbürgermeister

Kindergartenfinanzierung - Reduzierung der vertraglichen Kostenbeteiligung der römisch-katholischen Kirche Achern
Vorlage: 2024/311/1

Beschluss: (21 Ja-Stimmen, 3 Nein-Stimmen, 0 Enthaltungen)

Der Gemeinderat beschließt, den städtischen Zuschusses zu den Betriebskosten der kirchlichen Kindergärten rückwirkend zum 01.09.2024 um zwei Prozentpunkte von 90 % auf 92 % zu erhöhen und eine Erhöhung der Sachkostenpauschale abzulehnen.